

**Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderats in Gemeinden von
Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im
Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere
Gremien Durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)**

§ 1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen stattfinden. Die erste der beiden Sitzungen findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu den beiden Sitzungen ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung des ersten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Vorstellung der Mitglieder des Gemeinderates;
 - Information über die Aufgaben des Gemeinderates;
 - Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann;
 - Information über die im Gemeinderat zu tätigen Wahlen;
 - die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Gemeinderat.
- (3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt;
 - oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben;
 - in einer Region mit einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache die Wahl von einem Mitglied des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. e SynO sowie seines Stellvertreters. Gibt es in der Region mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, wählt der Gemeinderat zwei Mitglieder in die Wahlversammlung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Region;
 - Benennung von Kandidaten für die Wahl und Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für Kandidaten zur Wahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.
- (4) In der konstituierenden Sitzung oder in einer weiteren Sitzung, die spätestens zwei Monate nach der Wahl des Gemeinderates

stattfinden muss, sind die Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu wählen.

- (5) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien, kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder sind vor den im zweiten Wahlgang gewählten Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat

- (1) Der Gemeinderat in einer Pfarrei, in deren Gebiet eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat, wählt ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei ihres Dienstsitzes. Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2) In einer Pfarrei mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wählt der Gemeinderat zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei.
- (3) Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Wahl eines Mitgliedes des Regionalsynodalrates

- (1) In einer Region mit einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt der Gemeinderat ein Mitglied in den Regionalsynodalrat.
- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2
- (3) In einer Region, in der mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, erfolgt die Wahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates gemäß WO GKaM RSR.

§ 5 Wahl der Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- (1) In den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind aus seiner Mitte zwei Vertreter des Gemeinderates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind der Katholischen Region, in der die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden.

§ 7 Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Gemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 8 Ersatzwahl

Wird eine Ersatzwahl in einer Gemeinde notwendig, die nicht in Wahlbezirke aufgeteilt war, erfolgt diese durch Zuwahl seitens des Gemeinderates. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 9 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres regelt § 3 SynO.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Az: 729B/23097/23/01/2

Rom, 19. Oktober 2023

+Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie